



Verein für Heimat und Natur

Mühlhausen / Uelzen

Satzung

Satzung

des

Vereins für Heimat und Natur Mühlhausen/Uelzen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Verein für Heimat und Natur Mühlhausen/Uelzen«. Er hat seinen Sitz in Unna.
- (2) Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

- (1) Der Verein befaßt sich mit Heimatpflege und Heimatkunde. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Insbesondere will der Verein

- das Bewußtsein für die Tradition von Mühlhausen und Uelzen wach halten
- die Kenntnisse des Heimattraumes fördern und dafür geeignete Hinweise oder Markierungen anbringen
- für die Erhaltung der historischen oder charakteristischen Bausubstanz und den Schutz der heimischen Landschaft eintreten und mitarbeiten die Erschließung der historischen Quellen zur Heimatgeschichte (Erhaltung der Ortschroniken) fördern
- die heimatliche Mundart pflegen
- den Menschen den Blick für die Notwendigkeit eines sinnvollen Umweltschutzes schärfen
- den Umweltschäden durch eine aktive Naturförderung entgegenwirken und geeignete Landschaftsteile durch Unterschutzstellung sichern
- an einer Verkehrsgestaltung im Bereich Mühlhausen und Uelzen mitwirken, die die Belange der Menschen und der Umwelt ausreichend berücksichtigt
- Bestrebungen der Stadt Unna, die ähnliche Ziele verfolgen, tatkräftig unterstützen
- geeignete Vorträge und Exkursionen durchführen.

Diese Ziele sollen durch die eigene Arbeit des Vereins – vor allem durch persönliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder, Veranstaltungen und Veröffentlichungen – und durch enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die unter Abschnitt (1) bezeichneten Aufgaben verwirklicht.

Der Verein ist nur selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Der Arbeitsbereich des Vereins umfaßt das Gebiet der Stadtteile Unna-Mühlhausen und Unna-Uelzen sowie deren Umgebung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Korporative Mitglieder können juristische Personen, örtliche Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis 1. Dezember, mitzuteilen.
- (3) Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinssachen an den Vorstand zu wenden.
- (2) Durch die Vereinsmitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - e) dem Kassierer.Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer ein Vorsitzender sein muß.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt die Anträge auf Aufnahme in den Verein, auf Ausschluß und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.
- (3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Er ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat befaßt sich in erster Linie mit inhaltlichen Aufgaben und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Er besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und weiteren Vereinsmitgliedern, insgesamt höchstens 14 Personen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren berufen, soweit sie nicht schon als

Vorstandsmitglieder oder Arbeitsausschußvorsitzende dem Beirat angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.
Eine schriftliche Einladung kann unterbleiben, wenn die Versammlung in der gleichen Frist unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse bekannt gegeben worden ist.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht sein. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird.
Anträge auf Satzungsänderung können nur schriftlich in der ordentlichen Antragsfrist gestellt werden.
- (3) In der Regel soll einmal jährlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Darüberhinaus findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder es schriftlich beantragen oder auf Antrag des Beirates.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.
Alle Mitgliederversammlungen sollen einen fachlichen Teil mit Vorträgen oder ähnlichem im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins enthalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
 5. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
 6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
 7. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 9. Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse.
- (7) Die Kassenprüfung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer durchzuführen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

- (8) Für Jugendliche oder in der Ausbildung befindliche Mitglieder ist der Beitrag zu ermäßigen. Für Mitglieder, die im selben Haushalt zusammenwohnen, wird ein Gesamtbeitrag festgesetzt (Familienbeitrag).

§ 9 Arbeitsausschüsse

Zur Erreichung der Ziele des Vereins oder zur Durchführung besonderer Aufgaben können Beirat oder Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse einsetzen.

Die Arbeitsausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Sie sind alle drei Jahre neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Versammlungsleitung und Beschlußfassung

- (1) Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates oder Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wird ein Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit es diese Satzung im Einzelfall nicht anders bestimmt.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muß von mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluß ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Westfälischen Heimatbund e.V. in Münster. Es ist unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13 Schlußbestimmungen

Diese Satzung ist am 14.03.1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.